

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Warendorf, Auflassung BÜ Km 23,745 , Strecke 2013“, Bahn-km 23,745 bis 23,745 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück in der Gemeinde Warendorf

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 29.04.2026, Az. 641pa/052-2024#059 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Programme NRW (I.II.-W-P-N).

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 12.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 25.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Warendorf, Auflassung BÜ Km 23,745 , Strecke 2013“ in der Gemeinde Warendorf, Bahn-km 23,745 bis 23,745 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen/ Änderungen/ Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Straßenbefestigung im Kreuzungsbereich am Bahnübergang
- Rückbau der Beschilderung
- Ergänzungen von Stahlschutzplanken
- Sicherung der Anlage durch einen Bahngraben

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Warendorf, Auflassung BÜ Km 23,745, Strecke 2013“ hat die Auflassung und den Rückbau eines Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 23,745 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück in Warendorf. Der Bahnübergang verbindet die südlich der Bahnstrecke gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen mit der Bundesstraße.

Der vorhandene, nicht technisch gesicherte Bahnübergang wird beseitigt. Die Bahnübergangsbefestigung, die Wegbefestigungen im Kreuzungsstück sowie die Andreaskreuze und bahnübergangsbezogenen Verkehrszeichen werden zurückgebaut. Nördlich des Bahnübergangs wird die Oberflächenbefestigung bis zur Straßenkante der Bundesstraße 64 ausgebaut und ein Bankett hergestellt. Die vorhandenen Schutzplankenabsenkungen werden ausgebaut und die Schutzplanke durchgängig hergestellt. Die Fahrbahnmarkierung sowie die weitere Beschilderung werden angepasst. Südlich des Bahnübergangs wird die Fahrbahnbefestigung zurückgebaut. Das beidseitig des Bahnübergangs vorhandene Gleisprofil wird durchgehend hergestellt und der Bereich mit einem Zaun gesichert. Die beiden vorhandenen BÜ4-Pfeiftafeln werden in Kilometrierungsrichtung bei km 23,466 und in Gegenrichtung bei km 24,020 zurückgebaut. Die Strecke 2013 Münster (Westfalen) Hauptbahnhof – Rheda-Wiedenbrück („Wareндorfer Bahn“) beginnt im Bahnhof Münster und führt über Telgte, Warendorf, Beelen, Clarholz und Herzebrock auf einer Länge von circa 50 km nach Rheda-Wiedenbrück. Die Strecke gehört zum Regionalbereich West, Netz Hamm. Die Strecke ist im betreffenden Abschnitt eingleisig und nicht elektrifiziert.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit plant die Vorhabenträgerin, im Streckenabschnitt Neuwarendorf der Strecke 2013 Münster (Westfalen) Hauptbahnhof – Rheda-Wiedenbrück insgesamt 5 nicht technisch gesicherte Bahnübergänge zu beseitigen, u. a. den hier vorliegenden.

Nach Auflassung des Bahnübergangs 23,745 bestehen zwei Umfahrungsmöglichkeiten von jeweils 1,9 bis 2,6 km Länge. Die östliche Umfahrung über die Bundesstraße 64 ist über zwei Rechtsabbieger in die Straße Katzheide möglich. Eine westliche Umfahrung ist über den Bahnübergang 23,045 (bzw. den geplanten Bahnübergang 23,020) und dann ebenfalls über die Straße Katzheide möglich.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Zwei Grundstücke werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Ein dauerhafter Grunderwerb des ist nicht erforderlich.

Die Aufnahme der benötigten Flächen in den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis dient der Schaffung der Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Bereitstellung der Flächen für die geplanten Baumaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, 05.06.2026